

### III. Zwischenergebnis

Um die Abwehrrechte nach Art. 28 a I ZGB auszulösen, bedarf es einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung. Schuldhaftes Handeln wird nicht vorausgesetzt. Die Widerrechtlichkeit wird weiterhin in der Regel indiziert. Sie entfällt nur ausnahmsweise, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Den praktisch wichtigsten Rechtfertigungsgrund stellt die Einwilligung der betroffenen Person dar, die auch bei dem Recht am eigenen Bild zum Tragen kommt. Bei Persönlichkeitsverletzungen im Übrigen vor allem im Bereich der Medien hängt die Rechtfertigung hingegen vom dem Ergebnis einer Abwägung der beiderseitigen Interessen ab. Rechtmäßig handelt danach nur derjenige, der ein überwiegendes öffentliches Interesse für sich in Anspruch nehmen kann.

### C. Rechtsvergleichende Bewertung

#### I. Vorbemerkung

Die tatsächliche Ausgangslage in Deutschland und in der Schweiz ist nahezu identisch. Die Persönlichkeit des einzelnen Menschen wird in beiden Staaten als durch die Medienberichterstattung stark bedroht angesehen. Ebenfalls gleich eingeschätzt werden die Gefahren, denen der Einzelne durch den modernen Enthüllungs- und Sensationsjournalismus ausgesetzt ist. Das Phänomen moderner Massenmedien, die der Notwendigkeit unterliegen, Gewinne zu erzielen und wirtschaftlich profitabel zu sein, ist in der Schweiz gleichermaßen bekannt wie in Deutschland. Insbesondere Prominente unterliegen hier wie dort der Gefahr der Ausspähung ihres Privatlebens beispielsweise durch Paparazzi. Gerade solche allgemein bekannten Personen streiten vor deutschen und ebenso vor schweizerischen Zivilgerichten um ihr Recht auf ein Privatleben, weil sie von aufdringlichen Medienvertretern in Ruhe gelassen werden möchten. Aufsehen erregende Prozesse, die in Deutschland mit Namen wie „*Caroline von Monaco*“ in Verbindung gebracht werden, finden auch in der Schweiz statt<sup>310</sup>. Darüber hinaus ist man sich in Deutschland wie in der Schweiz einig darüber, dass nur durch die Rechtsordnung (Gesetze und Judikative) ein wirksamer Persönlichkeitsschutz wahrgenommen werden kann.

---

<sup>310</sup> EGMR-Urteil v. 16.02.2000, *Amann* ./ Schweiz (Nr. 27798/95); EGMR-Urteil v. 25.03.1998, *Kopp* ./ Schweiz (Nr. 13/1997/797/000); EGMR-Urteil v. 28.06.2001, *Verein gegen Tierfabriken* ./ Schweiz (Nr. 24699/94) und EGMR-Urteil v. 30.06.2009, *Verein gegen Tierfabriken II* ./ Schweiz (Nr. 32772/02); EGMR-Urteil v. 25.04.2006 u. 12.12.2007, *Stoll* ./ Schweiz (Nr. 69698/01);

## II. Einfachgesetzliche Situation

Ein zentraler Unterschied zwischen der Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes in Deutschland und in der Schweiz liegt allerdings bereits in der gesetzlichen Ausgangslage. Der allgemeine Persönlichkeitsschutz wird im deutschen Recht aus Art. 1 und Art. 2 I GG hergeleitet, was eine besondere, nicht nur in den verwendeten Begriffen zu findende Nähe zum grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz ergibt, auch wenn die Lehre auf eine Unterscheidung zwischen zivil- und grundrechtlichem Schutz grundsätzlich Wert legt<sup>311</sup>. In der Schweiz wurzelt der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ff. ZGB; dieser hat lange vor dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz seinen festen Platz sowohl in der schweizerischen Zivilrechtsdogmatik als auch in der Rechtsprechung gefunden<sup>312</sup>.

### 1. Umfassender Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Da Art. 2 I GG nach Auffassung des BVerfG eine allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet<sup>313</sup>, gleichzeitig aus derselben Bestimmung aber auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet wird<sup>314</sup>, liegt es nahe, dass der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts in Deutschland zunächst einmal weit gefasst und erst in einem nächsten Schritt in einer Güter- und Interessenabwägung wieder eingeschränkt wird. Die Beantwortung der Frage, wie sich das Grundrecht dann begrenzen bzw. wie sich die Widerrechtlichkeit einer Verletzung begründen lässt, erfolgt in Deutschland mit Hilfe der Sphärentheorie<sup>315</sup>. Wie bereits erläutert, wird daneben auch anhand von Fallgruppen und unrechtstypisierenden Schutzbereichen versucht, die Generalklausel einschränkend auszulegen, wobei dieses Vorgehen offenkundig die Gefahr birgt, „im Meer der Abwägungen jeglichen Kurs zu verlieren“<sup>316</sup>.

Demgegenüber wird in der Schweiz das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus dem Begriff der Persönlichkeit abgeleitet, die ein absolutes Rechtsgut und deren Verletzung grundsätzlich widerrechtlich ist<sup>317</sup>. Die unterschiedlichen Ansätze der deutschen Lehre und Rechtsprechung (Bildung von Fallgruppen, Konstruktion besonderer Persönlichkeitsrechte, Güter- und Interessenabwägung, Sphärenbildung) im Zusammenhang mit Art. 28 ZGB dienen daher letztlich der Illustration.

<sup>311</sup> Jarass, NJW 1989, S. 857 (858); Hubmann, S. 113; Erman/Ehmann, Anh § 12, Rn. 9.

<sup>312</sup> Vgl. Egger, Rn. 9.

<sup>313</sup> BVerfGE 6, S. 32 (36), „Elfes“; BVerfGE 80, S. 137 (152), „das Reiten im Walde“; BVerfGE 54, S. 143 (146), „Taubenfütterungsverbot“.

<sup>314</sup> BVerfGE 54, S. 148 (153), „Eppler“.

<sup>315</sup> Oben, 2. Teil: A. II. 1., 2.

<sup>316</sup> Vgl. MüKo/Rixecker, Anh. zu § 12, Rn. 7.

<sup>317</sup> Vgl. oben, 2. Teil: B. II.